Zwischen theologischer Verschiedenheit und kirchlicher Verbundenheit

Eine evangelische Standortbestimmung

im Horizont des Weisheitskompasses

mit Anhang zum Verhältnis von

Staat, Evangelischer Kirche und Katholischer Kirche in Österreich

Norbert Rieser

Abstract

Innerhalb evangelischer Gemeinden treffen unterschiedliche theologische Prägungen aufeinander. Manche orientieren sich stärker an klassisch-protestantischen oder pietistischen Traditionen, andere verbinden persönlichen Glauben intensiver mit historisch-hermeneutischer Reflexion, wissenschaftlichem Wissen und Gewissensverantwortung. Solche Unterschiede gehören zur evangelischen Wirklichkeit. Entscheidend ist weniger, dass sie bestehen, als wie mit ihnen umgegangen wird. Der folgende Essay beschreibt eine reflektiert-integrative evangelische Position, die Glauben und Wissen unterscheidet, miteinander ins Gespräch bringt und kirchliche Verbundenheit mit persönlicher Urteilskraft verbindet. Ein erst zu Jahresbeginn beendetes Presbyteramt bildet dabei einen biographischen Hintergrund, ohne die theologische Frage zu dominieren.

1. Theologische Verschiedenheit als evangelische Realität

Evangelische Gemeinden leben nicht aus vollständiger Gleichförmigkeit. Unterschiedliche Frömmigkeitsstile, unterschiedliche Akzente im Schriftverständnis und unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie historische Überlieferung und heutiges Wissen miteinander verbunden werden, gehören zu ihrer Wirklichkeit.

Eine stärker altprotestantische oder pietistische Haltung kann Schrift, Bekenntnis, persönliche Christusbeziehung, Gebet und gelebte Frömmigkeit besonders stark gewichten. Eine reflektiert-integrative Position nimmt diese Quellen ebenfalls ernst, verbindet sie aber stärker mit historischer Hermeneutik, wissenschaftlicher Erkenntnis und bewusster Gewissensprüfung.

> *Theologische Verschiedenheit wird dort fruchtbar, wo sie zur genaueren Begründung zwingt und den anderen nicht vorschnell aus dem Raum legitimen Glaubens drängt.*

2. Reflektiert-integrativer evangelischer Glaube

Unter einer reflektiert-integrativen evangelischen Glaubenshaltung verstehe ich einen Glauben, der persönliche Gottes- und Christusbeziehung ernst nimmt und zugleich wissenschaftliches Wissen, historische Erkenntnis und hermeneutische Reflexion nicht als Bedrohung erlebt.

$$\text{Glaube} \neq \text{Wissen} \quad \text{und zugleich} \quad \text{Glaube} \leftrightarrow \text{Wissen}$$

Unterschiedliche Erkenntnisweisen, die in kontrollierter Beziehung stehen.

Zeitgemäßer Glaube bedeutet dabei nicht Anpassung an jede gesellschaftliche Mode. Gemeint ist vielmehr die Bereitschaft, überlieferte Glaubensaussagen unter den Erkenntnisbedingungen der Gegenwart verantwortbar zu durchdenken.

Biblische Texte werden deshalb nicht unmittelbar mit heutigen Sachurteilen gleichgesetzt. Zwischen Text und Orientierung liegen historische Einordnung, sprachliche Interpretation, theologische Deutung und normative Entscheidung.

$$T \rightarrow H(T) \rightarrow Th(T) \rightarrow O$$

T = Text; H(T) = historische/hermeneutische Erschließung; Th(T) = theologische Deutung; O = heutige Orientierung

3. Unterschiede werden erst durch ihren Umgang miteinander problematisch

Dass zwei Menschen denselben Bibeltext ernst nehmen und dennoch zu unterschiedlichen theologischen Bewertungen gelangen, ist zunächst kein Widerspruch zur evangelischen Gemeinschaft.

$$P_1 \neq P_2$$

Unterschiedliche Positionen bedeuten zunächst Dissens, nicht Trennung.

Schwieriger wird die Situation dort, wo eine einzelne theologische Perspektive faktisch als einzig legitime evangelische Haltung erscheint. Dann verändert sich die Frage. Es geht nicht mehr nur um Theologie, sondern um die Qualität kirchlicher Gesprächskultur und um den Raum, der persönlicher Gewissensverantwortung tatsächlich bleibt.

Deshalb ist die Unterscheidung zwischen persönlicher Position, kirchlichem Amt und gesamtkirchlicher Verbindlichkeit wichtig.

$$P_{Person} \neq P_{Amt} \neq P_{Kirche}$$

4. Amt, Verantwortung und eigene kirchliche Erfahrung

Kirchliche Ämter verleihen Verantwortung und öffentliche Wirkung. Sie machen eine persönliche theologische Auffassung jedoch nicht automatisch zur allein verbindlichen Position der Kirche.

Diese Einsicht gewinnt zusätzliche Tiefe durch eigene kirchliche Erfahrung. Ein Presbyteramt, das erst zu Beginn dieses Jahres nach zwei Jahren aus gesundheitlichen und familiären Gründen zurückgelegt wurde, eröffnet einen besonderen Blick auf Verantwortung, Belastungsgrenzen, Entscheidungswege und die Verletzlichkeit kirchlicher Zusammenarbeit.

Ein solcher Rücktritt bedeutet weder theologische Distanz noch Abkehr von der Gemeinde. Er kann vielmehr Ausdruck verantwortlicher Selbstbegrenzung sein.

> *Kirchliche Verantwortung verlangt manchmal Einsatz - und manchmal das rechtzeitige Begrenzen einer Aufgabe.*

5. Gespräch vor Einordnung

Wo theologische Spannung spürbar wird, bleibt das unmittelbare Gespräch der erste sinnvolle Weg. Es geht nicht um Durchsetzung, sondern um Klärung: Welche theologischen Voraussetzungen stehen hinter einer Aussage? Was ist persönliche Prägung? Was wird als kirchlich verbindlich verstanden? Welche legitimen Spielräume bestehen?

Eine Gemeinde braucht die Fähigkeit, deutliche Unterschiede auszuhalten. Ebenso braucht sie Aufmerksamkeit für jene langsamen Entwicklungen, in denen Gespräche vorsichtiger werden, bestimmte Themen gemieden werden oder Menschen beginnen, sich innerlich zurückzuziehen.

> *Nicht jeder Konflikt beginnt laut. Manche beginnen damit, dass man immer weniger miteinander spricht.*

6. Eine weitere kirchliche Gesprächsebene

Wenn eine länger bestehende theologische Spannung auf Gemeindeebene keine hinreichende Klärung findet, kann eine weitere kirchliche Gesprächsebene hilfreich werden. Das muss nicht als Beschwerde oder als Suche nach einem Schiedsrichter verstanden werden.

Eine solche Einordnung kann vielmehr die Frage klären, welche theologische Bandbreite innerhalb der Evangelischen Kirche legitim ist und wie unterschiedliche Prägungen in einer Gemeinde verantwortlich miteinander leben können.

Auch ein Gespräch mit der Superintendentur kann in diesem Sinn als theologische Standortklärung verstanden werden: nicht als dramatische Intervention, sondern als behutsame Einordnung in einen größeren kirchlichen Zusammenhang.

7. Der Weisheitskompass als Klärungsmodell

Der Weisheitskompass hilft, eine solche Situation nicht zu personalisieren. Er lenkt die Aufmerksamkeit auf die Relation von theologischer Position, institutioneller Rolle, Gemeindekontext und Wirkung.

S = f(P, A, K, W)

P = Position; A = institutionelle Rolle; K = Gemeindekontext; W = Wirkung auf Gespräch und Teilhabe

Person ≠ Problem

Das Problem kann in der Beziehung zwischen Position, Rolle und Wirkung liegen.

Diese Differenzierung schützt vor vorschneller Schuldzuweisung und eröffnet zugleich die Möglichkeit, strukturelle Fragen sachlich zu bearbeiten.

8. Gewissen und kirchliche Zugehörigkeit

Evangelische Zugehörigkeit bedeutet nicht vollständige Übereinstimmung mit jeder einzelnen theologischen Aussage innerhalb einer Gemeinde. Ebenso wenig bedeutet Gewissensfreiheit Beliebigkeit.

Eine tragfähige evangelische Haltung verbindet Bindung und Freiheit: Bindung an das Evangelium, an die Gemeinschaft und an die Verantwortung des Glaubens; Freiheit zur Frage, zur Prüfung, zum begründeten Widerspruch und zur Revision.

Zugehörigkeit ≠ vollständige Übereinstimmung

Diese Spannung kann zu einer erwachsenen Form kirchlicher Verbundenheit führen.

9. Schluss

Evangelische Gemeinde lebt von gemeinsamer Glaubensbasis und theologischer Verschiedenheit. Eine reflektiert-integrative Glaubenshaltung kann Schrift, Christusbezug und kirchliche Tradition ernst nehmen und zugleich wissenschaftliches Wissen, historische Forschung und persönliche Gewissensverantwortung einbeziehen.

Eine stärker traditionelle oder pietistische Position kann andere Akzente setzen. Solange gegenseitiger Respekt und Gesprächsfähigkeit bestehen, kann diese Verschiedenheit bereichernd sein. Wo sie jedoch über längere Zeit das gegenseitige Verstehen erschwert, ist eine ruhige und gegebenenfalls weiterführende kirchliche Klärung sinnvoll.

> *Evangelische Gemeinschaft braucht Bindung, aber auch Weite. Sie braucht Überzeugung, aber auch Gespräch. Und sie bleibt dort lebendig, wo Menschen ihre Unterschiede weder verschweigen noch gegeneinander ausspielen, sondern verantwortungsvoll miteinander tragen.*

Literaturhinweise zum Essay

- Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich
- Evangelische Kirche in Österreich: Bekenntnisse und Leuenberger Konkordie
- Wilfried Härle: Dogmatik. De Gruyter.
- Jürgen Moltmann: Theologie der Hoffnung. Gütersloher Verlagshaus.
- Frank Hinkelmann: Kirchen, Freikirchen und christliche Gemeinschaften in Österreich. Böhlau.

ANHANG

Verhältnis von Staat, Evangelischer Kirche und Katholischer Kirche in Österreich

Historische Asymmetrie, heutige Gleichheitsordnung und kooperative Distanz

A1. Gemeinsame Verfassungsordnung, unterschiedliche Geschichte

Das Verhältnis des österreichischen Staates zur Evangelischen und zur Katholischen Kirche lässt sich nur angemessen verstehen, wenn die heutige verfassungsrechtliche Ordnung und die unterschiedliche historische Entwicklung beider Kirchen zugleich betrachtet werden.

Art. 14 des Staatsgrundgesetzes gewährleistet die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 15 schützt die Selbständigkeit gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten und bindet sie zugleich an die allgemeinen Staatsgesetze.

Religionsfreiheit + kirchliche Autonomie + allgemeines Staatsrecht

Die Kirchen sind keine staatlichen Behörden. Der Staat ist keine kirchliche Instanz. Dennoch bestehen rechtlich geregelte Berührungspunkte und Formen institutioneller Kooperation.

A2. Historische Asymmetrie

Die Katholische Kirche besaß in den habsburgischen Ländern über Jahrhunderte eine wesentlich stärkere gesellschaftliche und staatliche Stellung als der Protestantismus. Der Katholizismus war eng mit Monarchie, öffentlicher Ordnung, Bildungswesen und politischer Legitimation verbunden.

Für evangelische Christen verlief die Entwicklung deutlich konfliktreicher. Nach Reformation und Gegenreformation war evangelisches Leben lange Zeit stark eingeschränkt. Das Toleranzpatent Josephs II. von 1781 eröffnete begrenzte Möglichkeiten der Religionsausübung; das Protestantenpatent von 1861 erweiterte die Rechtsstellung wesentlich. Mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 entstand schließlich eine tragfähige verfassungsrechtliche Grundlage für Religionsfreiheit und institutionelle Autonomie.

Gegenwärtige rechtliche Gleichheit beseitigt die unterschiedliche Geschichte nicht; sie antwortet auf sie.

A3. Die Evangelische Kirche: vom tolerierten Bekenntnis zur Autonomie

Für die Evangelische Kirche bildet das Protestantengesetz 1961 einen entscheidenden Einschnitt. Es erklärt die Evangelische Kirche A.B. und H.B. ausdrücklich zu einer gesetzlich anerkannten Kirche im Sinne des Art. 15 StGG. Sie besitzt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts, verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig und ist insbesondere in Bekenntnis, Lehre, Verkündigung und Seelsorge frei und unabhängig.

Diese Freiheit schützt einen eigenständigen kirchlichen Raum. Der Staat entscheidet grundsätzlich nicht darüber, wie evangelische Theologie auszulegen ist, welche Predigt theologisch richtig ist oder wie Seelsorge inhaltlich zu erfolgen hat. Theologische Differenzen innerhalb der Evangelischen Kirche sind daher primär innerkirchlich zu bearbeiten.

Staat → Freiheits- und Rechtsrahmen
Kirche → Bekenntnis, Lehre, Verkündigung, Seelsorge
Kirchenmitglied → Glaube, Gewissen, Urteil und Mitwirkung

A4. Die Katholische Kirche: Konkordat und völkerrechtliche Ebene

Das Verhältnis der Katholischen Kirche zum österreichischen Staat wird wesentlich durch das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl geprägt. Es wurde 1933 unterzeichnet und trat 1934 in Kraft.

Der wesentliche institutionelle Unterschied zur Evangelischen Kirche liegt darin, dass auf katholischer Seite der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt Vertragspartner ist. Damit tritt eine völkerrechtliche Ebene hinzu.

Katholische Kirche → Verfassungsrecht + Konkordat + weitere Staatsverträge

Evangelische Kirche → Verfassungsrecht + Protestantengesetz

A5. Zwei historische Bewegungsrichtungen

Die unterschiedlichen Rechtsformen spiegeln unterschiedliche historische Entwicklungen. Die Katholische Kirche ging aus einer jahrhundertelangen Verflechtung mit Staat und Monarchie in eine rechtlich geregelte institutionelle Eigenständigkeit über.

Die Evangelische Kirche bewegte sich historisch in der entgegengesetzten Richtung: von Einschränkung und Duldung über schrittweise Emanzipation hin zu Gleichberechtigung und institutioneller Autonomie.

Katholisch: Verflechtung → geregelte institutionelle Eigenständigkeit

Evangelisch: Einschränkung → Gleichberechtigung und Autonomie

Die Ausgangslagen waren verschieden; das heutige Ziel ist weitgehend dasselbe: freie Religionsausübung innerhalb des demokratischen Rechtsstaates.

A6. Das Konkordat 1933/34 und seine historische Einordnung

Die Entstehungszeit des Konkordats ist historisch sensibel. Es wurde in einer Phase des Übergangs zur autoritären österreichischen Ordnung abgeschlossen. Dieser Kontext darf weder verschwiegen noch mit dem heutigen Rechtsstatus gleichgesetzt werden.

Nach 1945 wurde die konkordatsrechtliche Ordnung weitergeführt und in späteren Vereinbarungen verändert und ergänzt.

historische Genese ≠ heutige normative Bewertung

historische Genese → notwendiger Interpretationskontext

Geschichte erklärt die heutige Struktur, ohne sie allein zu legitimieren oder zu delegitimieren.

A7. Gleichheit bedeutet nicht identische Rechtsform

Die unterschiedliche Rechtsarchitektur von Katholischer und Evangelischer Kirche bedeutet nicht automatisch verfassungsrechtliche Ungleichheit. Gleichheit verlangt nicht identische Rechtsinstrumente.

Für beide gelten heute insbesondere Religionsfreiheit, institutionelle Autonomie, öffentliche Religionsausübung, öffentlich-rechtliche Stellung und die Bindung an die allgemeinen Staatsgesetze.

Historische und rechtstechnische Verschiedenheit bei grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Parität.

A8. Österreichisches Modell: Eigenständigkeit, Neutralität und Kooperation

Die österreichische Ordnung lässt sich weder als Staatskirchensystem noch als strikter Laizismus beschreiben. Treffender ist ein Modell kooperativer institutioneller Eigenständigkeit.

Eigenständigkeit + Neutralität + Kooperation

Der Staat garantiert Freiheit. Die Kirchen verwalten ihre inneren Angelegenheiten. In bestimmten Bereichen bestehen Kooperation und wechselseitige Rechtsbeziehungen, etwa im Religionsunterricht und in verschiedenen Formen institutioneller Seelsorge.

kirchliche Autonomie ≠ staatliche Souveränität

staatliche Neutralität ≠ Religionsfeindlichkeit

A9. Bedeutung für innerkirchliche Verschiedenheit

Für innerkirchliche theologische Differenzen ist diese Ordnung besonders aufschlussreich. Der Staat garantiert den äußeren Freiheitsrahmen, entscheidet aber nicht darüber, welche innerprotestantische Position theologisch überzeugender ist.

Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich macht einen bemerkenswerten Punkt sichtbar: Eine Kirche, deren Angehörige lange um ausreichenden Raum für den eigenen Glauben ringen mussten, verfügt heute über einen klar formulierten staatlichen Schutz ihrer theologischen Eigenständigkeit.

> *Gewonnene Freiheit gewinnt ihren Wert, wo sie auch mit innerer theologischer Verschiedenheit verantwortlich umgehen kann.*

A10. Im Horizont des Weisheitskompasses

Für den Weisheitskompass lässt sich die österreichische Entwicklung als Beispiel für eine kontrollierte Beziehung unterschiedlicher Ebenen lesen.

H → V → R

H = historische Herkunft; V = rechtliche und institutionelle Vermittlung; R = heutige Rechtsordnung

H ⇏ R

Geschichte bestimmt die Gegenwart nicht zwangsläufig; sie erklärt jedoch wesentliche Strukturen ihrer Entstehung.

> *Historisch verschieden - rechtlich eigenständig - grundsätzlich gleichberechtigt - gesellschaftlich kooperationsfähig.*

Im Weisheitskompass bedeutet das: Herkunft verstehen, Unterschiede sichtbar halten, ihre heutige Reichweite prüfen und aus Geschichte nicht Schicksal, sondern Urteilskraft gewinnen.

Rechtsquellen zum Anhang

- Staatsgrundgesetz 1867, insbesondere Art. 14 und 15
- Protestantengesetz 1961
- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl 1960
- Bundeskanzleramt - Kultusamt

Transparenz zur Entstehung des Textes

Die konzeptionelle Anlage, die Auswahl der Themen und Quellen, die inhaltliche Gewichtung sowie die redaktionelle Endfassung liegen beim Autor. Ein generatives KI-System wurde als unterstützendes Werkzeug für Strukturierung, Formulierung, sprachliche Überarbeitung und methodische Verdichtung eingesetzt. KI-generierte Vorschläge wurden nicht ungeprüft übernommen, sondern ausgewählt, verändert, verworfen oder ergänzt. Die Verantwortung für Argumentation, Quellengebrauch, Schlussfolgerungen und Veröffentlichung liegt beim Autor.

Zwischen Gewissen, Gemeinde und theologischer Weite

Eine persönliche evangelische Standortbestimmung im Horizont des Weisheitskompasses

Reflektiert-integrativer evangelischer Glaube

Glaube und Wissen unterscheiden – und miteinander ins Gespräch bringen

traditionell / pietistisch geprägte Position

- Schriftbindung
- Bekenntnis
- persönliche Frömmigkeit
- gelebte Christusbeziehung

theologische Spannung

Gespräch · Zuhören · Unterscheiden · Begründen

reflektiert-integrative Glaubensposition

- historisch-hermeneutische Auslegung
- wissenschaftliches Wissen
- Gewissensverantwortung
- Revisionsoffenheit

Gemeinsame evangelische Basis

Gemeinsamer Grund in unterschiedlichen Akzentuierungen – verbunden durch das Evangelium von Jesus Christus.



Verantwortete Spannung als Bereicherung – innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und im Hören aufeinander.

Methodische Klärungszone

Glaube ≠ Wissen
Unterschiede nicht dramatisieren.

Glaube ↔ Wissen
Spannungen nicht verdrängen.

Person ≠ Problem
Klärung vor Eskalation.

Eigene Rolle

- 2 Jahre Presbyteramt
- später aus gesundheitlichen und familiären Gründen zurückgelegt
- keine Abkehr vom Glauben, sondern verantwortete Begrenzung

Behutsamer Klärungsweg

1. direktes Gespräch → 2. Klärung in der Gemeinde → 3. ggf. weitere kirchliche Orientierung

nicht Beschwerde, sondern theologische Standortklärung

Ich möchte evangelisch beheimatet bleiben, ohne meine Urteilskraft aufzugeben.

Ziel ist nicht Durchsetzung, sondern verständigungsfähige Gemeinschaft.